



Statuten

Neufassung Juni 2022

Statuten «Gartenverein Geduld»

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

1. Name

Der «Gartenverein Geduld» ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Horgen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, seinen Mitgliedern geeignetes Kulturland zur Benützung als Familiengarten zur Verfügung zu stellen. Er bemüht sich, das erforderliche Land zu annehmbaren Bedingungen und möglichst langfristig von der Gemeinde in Pacht zu bekommen.

Er pflegt und fördert den Familiengarten als sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Der Verein sorgt zudem für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden.

Die Regelungen zur Bewirtschaftung und Bebauung der Parzellen sind in einer Gartenordnung festgelegt. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrags.

3. Verbindungen nach aussen

Der Verein kann sich dem Schweizer Familiengärtnerverband anschliessen. Er kann auch eine Zusammenarbeit mit andern Pächtervereinigungen pflegen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und in Horgen wohnhafte Person werden, insofern der Landeigentümer keine anderen Vorschriften erlässt. Der Vorstand bestimmt die neuen Pächter aufgrund vorliegender Anmeldungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages. Dieser wird vom Präsidenten und einem unterschiftsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Pächter der Parzelle unterzeichnet. Die Mutationen werden an der Generalversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod, sie ist weder veräusserlich noch vererblich.

Jeder Pächter (jede Pächterfamilie) hat ein Stimmrecht und kann nur durch diese(n) wahrgenommen werden.

5. Kündigung, Ausschluss

Das Pachtjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Der Pächter kann seinen Vertrag jeweils bis zum 30. September durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf den 31. Dezember kündigen.

Kündigt ein Pächter innerhalb des laufenden Jahres, also nicht auf Ende Jahr, bezahlt der neue Pächter die Eintrittsgebühr, das Schlüsseldepot sowie den Vereinsbeitrag für das gleiche Jahr.

Gekündigte Gärten sind auf Pachtlauf geordnet und umgegraben abzugeben. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, die Instandstellung auf Rechnung des zurücktretenden Pächters vornehmen zu lassen.

Mitglieder, die die Gartenordnung nicht beachten oder sonst statutenwidrig handeln, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organisation

Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV).

Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der GV an den Präsidenten einzureichen.

Wer am Besuch der Generalversammlung verhindert ist, muss bis spätestens zwei Tage vor der GV den Präsidenten darüber schriftlich informieren.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- legt jährlich den Pachtzins und die Mitgliederbeiträge fest
- Genehmigung des Budgets
- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereins-Organen übertragen sind
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Weitere Versammlungen können vom Vorstand, von den Revisoren oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

7. Vorstand

Ausführendes Organ ist der Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer und jeweils einem Mitglied aus Technik und Umgebung. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er kann wiedergewählt werden. In den geraden Jahren werden Präsident, Kassier und Beisitzer gewählt, in den ungeraden Jahren Vizepräsident, Aktuar und ein Mitglied aus Technik und Umgebung (alternierend aus zwei Mitgliedern).

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Statuten und der Entscheide der Generalversammlung.

Der Vorstand regelt die Entschädigungen sowie die Finanzkompetenzen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand übt in geeigneter Form Aufsicht über das gesamte Pachtland.

Der Vorstand befindet über den Abschluss und die Auflösung von Pachtverträgen.

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Personen, Arbeitsgruppen und Kommissionen delegieren.

Der Vorstand bereitet die Traktandenliste der Generalversammlung vor.

Der Vorstand erstellt das Jahresbudget und den Jahresplan (geplante Aktivitäten usw.) zuhanden der Generalversammlung.

Er beantragt an der Generalversammlung die Höhe der Jahresbeiträge.

Der Präsident führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie.

Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen. Es können ihm Spezialaufgaben zugeordnet werden.

Der Aktuar führt an den Generalversammlungen und an den Vorstandssitzungen das Protokoll. Er führt ein Mitgliederverzeichnis und erledigt in Abstimmung mit dem Präsidenten Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Budget.

Das Mitglied aus Technik und Umgebung ist verantwortlich für die Instandstellung sowie Aufrechterhaltung der Infrastruktur auf dem Gartengelände.

Der Beisitzer kann zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder Spezialaufgaben übernehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) sind zulässig.

Der Vorstand legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, soweit diese nicht durch die Statuten umschrieben sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und Antrag.

Die Revisoren dürfen weder Mitglied des Vorstands sein noch Mitglied einer Kommission des Vereins. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Details. Für den Bank- und Postverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

10. Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus dem Pachtzins, den Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen, allfälliger Subventionen und anderen Zuwendungen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet an der Generalversammlung die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

12. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der Traktandenliste ausführlich angegeben werden.

Beschlüsse über diese Angelegenheiten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

13. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem «Gartenverein Geduld» und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand Horgen.

14. Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden aufgrund der schriftlich durchgeführten Generalversammlung im Juni 2022 angenommen und sind mit Datum vom 18. Juni 2022 in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. September 1971, die Statuten vom 9. Januar 1985 (1. Revision), die Statuten vom 14. März 1997 (2. Revision) sowie den Nachtrag (3. Revision) vom 6. März 2015.

Die 4. Revision wurde von der Mehrheit von 2/3 (zweidrittel) gutgeheissen.

Horgen, 20. Juni 2022

Die Präsidentin:

Sarah Luz

Die Aktuarin:

Nadia Häusermann



**Liegenschaften
und Sport Horgen**

T. Horvath
Leiterin